



Ich will doch nur wohnen - Gesetz trifft Praxis

Erläuterungen zum Hessischen Gesetz
über Betreuungs- und Pflegeleistungen
im Kontext des „Betreuten Wohnen“

(Endredaktion 12.11.2015)

„Ich will doch nur wohnen“ – Gesetz trifft Praxis

Erläuterungen zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen
im Kontext des „Betreuten Wohnen“

Impressum

Gemeinsame Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen e. V., des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales.

Autoren:

Walter Fricke	Behindertenhilfe Vogelsbergkreis e.V. Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.
Hans Peter Gniss	Lebenshilfe Limburg gemeinnützige GmbH Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.
Christiane Hasenauer	Lebenshilfe Gießen e.V. Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.
Wilhelmine Dippold	Behinderten-Werk, Main-Kinzig e. V. Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.
Petra von Knoop	Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.
Ralf Schetzken	Regierungspräsidium Gießen – Dezernat 62 - Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Janna Gall	Regierungspräsidium Gießen – Dezernat 62 - Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Reinhard Etzel	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Monika Kruse	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Jürgen Raabe	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Druck: Hausdruck Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Rechtliche Einordnung Besondere Qualitätsanforderungen für betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen	4
2.1	Betreutes Wohnen nach dem HGBP	4
2.2	Anwendbarkeit des HGBP	5
2.3	Ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 14 oder betreute Wohngruppe nach § 15 HGBP	7
2.4	Anforderungen nach dem HGBP an betreute Wohnformen	8
2.5	Fazit	10
3	Strukturelle Einordnung	12
4	Fachliche Einordnung	15
5	Konzeption für den Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung, Schwerpunkt ambulant betreutes Wohnen	22
6	Dokumentation	24
	Ansprechpartner	27

1 Einführung

Seit den 80er Jahren hat sich in Hessen die Wohnlandschaft für Menschen mit Behinderung verändert. Aus stationären Großeinrichtungen wurden zunehmend dezentrale, wohnortnahe kleinere Wohneinrichtungen geschaffen und in der Folge auch ambulant betreute Wohnmöglichkeiten angeboten. Was ursprünglich als kleinräumiger Versuch unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ begann, hat sich zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Immer ausdifferenzierter wurden die unterschiedlichsten Unterstützungsformen, die einzig und alleine zum Ziel haben, Menschen mit einem Handicap ein möglichst selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Diese Entwicklung wurde durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 bestätigt und bestärkt. Nach Art. 19 haben Menschen mit Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderung im Bereich des Wohnens. Sie können ihren Aufenthaltsort frei wählen und selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben. Dieser Artikel der UN-BRK verpflichtet auch die Bundesrepublik Deutschland, Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu eröffnen, so zu leben, wie sie es sich vorstellen. Vorbei ist die Zeit, in der Menschen mit Behinderungen in Großeinrichtungen „untergebracht“ wurden. Vorbei ist die Zeit, in der Menschen mit Behinderungen die Fähigkeit, selbstständig zu leben, nahezu kollektiv abgesprochen wurde.

Ein zweiter Aspekt darf im Zusammenhang mit allen Bemühungen um selbstbestimmtes Leben aber auch nicht außer Acht gelassen werden: Menschen mit Behinderung dürfen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie oder ihre Wohnung ausgesetzt werden (Art. 22 UN-BRK).

Weiterhin haben alle Vertragsstaaten nach Art. 16 der UN-BRK alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Ausdrücklich genannt werden geschlechtsspezifische Hilfe und Unterstützung, Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können, die Bereitstellung von Schutzdiensten und eine Überwachung durch staatliche Behörden.

An diese grundsätzlichen behinderungspolitischen Zielvorgaben sind auch die hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörden, die als staatliche Behörden im Sinne der UN-BRK tätig werden, gebunden.

Daher besteht für die Tätigkeit in der Praxis die Schwierigkeit darin, auf der einen Seite ein notwendiges und ausreichendes Maß an Schutz und Überwachung sicherzustellen und auf der anderen Seite die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung bestmöglich voranzutreiben und zu unterstützen sowie eine „Bevormundung“ oder Überregulierung zu vermeiden.

Seit März 2012 hat nun das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen das zuvor bundesweit gültige Heimgesetz abgelöst. Wie das bundesweit gültige Vorgängergesetz be-

schreibt auch dieses Gesetz das klare Ziel, Menschen mit Behinderung ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Nur dort, wo aufgrund einer Behinderung Hilfestellung und Assistenz benötigt wird und diese gegen Entgelt geleistet wird, sah der hessische Gesetzgeber die Notwendigkeit, regelhaft oder bei konkreten Anlässen kontrollierend und beratend einzugreifen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Vielzahl von Menschen zusammenleben, die Unterstützung aufgrund ihrer Behinderung brauchen. Neu ist aber, dass der Gesetzgeber diesen Schutz auch dort bereitstellen will, wo Menschen kleinräumig in einer Wohngemeinschaft oder einer Wohngruppe zusammenleben. Die Tatsache, dass dieses Gesetz nur dann greift, wenn diese Wohngemeinschaften oder Wohngruppen von einem Betreiber organisiert und bereitgestellt werden, macht deutlich, dass es dem Gesetzgeber nicht darum ging, Menschen mit Behinderungen vorzuschreiben, wie sie leben sollen.

In Frage steht dabei einzig und allein, ob in dieser Wohnform Menschen leben, die sich in einer strukturellen Abhängigkeit zu einem Betreiber befinden und somit tatsächlich die Möglichkeit, selbstbestimmt zu wohnen und zu leben eingeschränkt wird. Dass sich nun mit der neuen Gesetzesregelung eine Ordnungsbehörde auch für die Organisationsform einer Wohngemeinschaft interessiert und im Falle konkret vorliegender Beschwerden auch möglicherweise interveniert, ist neu und noch nicht in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Noch weniger bekannt ist, dass es dabei eben nicht um einen Eingriff in die von Menschen mit Behinderungen gewählte Lebensform geht, sondern um den Schutz in Fällen struktureller Abhängigkeiten, die geeignet sind, die Selbstbestimmung zu begrenzen.

Stellt man also fest, dass sowohl Betreiber als auch die für das HGBP zuständige Behörde dasselbe Ziel, ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, haben, so ist es mehr als sinnvoll, dass sich „beide Seiten“ darüber verständigen, welche Dinge notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit dieser Veröffentlichung soll ein Beitrag zu einem einheitlichen Verständnis von ambulant betreuten Wohnformen und dem rechtlichen, organisatorischen sowie fachlichen Umgang damit geleistet werden.

All jenen, die an der Veröffentlichung mitgewirkt und deren Zustandekommen ermöglicht haben, sei herzlichst gedankt.

Zur besseren Verständlichkeit der Ausführungen seien noch einige Hinweise gegeben:

- 1) Die Veröffentlichung versucht sich einer geschlechtsneutralen Sprache zu bedienen. Dies wurde bewusst zugunsten einer besseren Lesbarkeit nicht immer konsequent umgesetzt. An einigen Stellen ist die Entscheidung zugunsten der männlichen oder der weiblichen Form erfolgt.
- 2) Zur Vereinfachung erfolgt der Sprachgebrauch für das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen in der Abkürzungsform HGBP.
- 3) Es ist mehrfach von einer Ordnungsbehörde bzw. von der zuständigen Behörde die Rede - in Hessen sind dies die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales. Eine entsprechende Übersicht, welches Amt für welchen Landkreis zuständig ist, findet man im Anhang.
- 4) Betreiber, Träger, Leistungserbringer - da es eine Vielzahl von Begriffen gibt, die letztlich ein und dieselbe Funktion beschreibt, nämlich eine Wohnform für Dritte gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen, wird zur Vereinfachung nur noch der Begriff des Betreibers benutzt. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass dieser Begriff konsequent im HGBP Anwendung findet.
- 5) Klient, Betroffener, Betreuungsbedürftiger, Kunde, Leistungsberechtigter – auch hier gibt es eine Fülle von Begriffen, die – je nach Kontext – den Menschen mit Behinderung eine oder mehrere Eigenschaften zuschreiben. Die nachfolgenden Ausführungen verwenden zwei Begriffe – Klienten und Betreuungsbedürftige. Letztere, um im Einzelfall einen direkten Bezug zum HGBP herzustellen. Unter fachlichen Gesichtspunkten erscheint der Begriff Klient zielführender, da er nicht in erster Linie auf eine „Bedürftigkeit“ abzielt, sondern stärker die selbstbestimmte Rolle betroffener Menschen in betreuten Wohnformen aufgreift, die möglichst frei entscheiden können, ob sie Betreuungs- und Beratungsangebote annehmen – oder auch nicht.
- 6) Die bundesweite Diskussion um ambulant betreute Wohnformen – gleich ob in der Alten- oder Behindertenhilfe – verwendet den Begriff der selbstbestimmten Wohngemeinschaft. Mit diesem Begriff „selbstbestimmte Wohngemeinschaft“ wird versucht zu beschreiben, dass in diesen Wohnformen keine strukturelle Abhängigkeit von einem Dritten besteht. Es geht um die Frage, ob Menschen, die zusammen leben wollen, dieses Zusammenleben auch selbst organisieren. Hilfreicher wäre es, an dieser Stelle den Begriff „selbstorganisiert“ zu verwenden. Da der Begriff „selbstbestimmte Wohngemeinschaft“ jedoch bundesweit Eingang in die Gesetzgebung und auch schon in die Rechtsprechung gefunden hat, wird er auch in dieser Veröffentlichung verwandt. In keiner Weise soll dies jedoch als fachliche Bewertung verstanden werden, dass in Wohngemeinschaften, die von einem Betreiber organisiert werden, keine Selbstbestimmung möglich ist.

2 Rechtliche Einordnung

Besondere Qualitätsanforderungen für betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen

2.1 Betreutes Wohnen nach dem HGBP

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) hat mit den §§ 14 und 15 besondere Qualitätsanforderungen für betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderungen formuliert. Diese Anforderungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Zunächst ist wichtig zu erkennen, dass der Gesetzgeber betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes differenziert in

- ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 14 HGBP) und
- betreute Wohngruppen (§ 15 HGBP).

Insofern ist die Verwendung des Begriffs „betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderung“ nicht gleichzusetzen mit dem Leistungsangebot „Betreutes Wohnen“ des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. So schließt der hessische Gesetzgeber eine betreute Wohnform, in der ein Mensch mit Behinderung alleine lebt (betreutes Einzelwohnen) oder in der ein Ehepaar oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft zusammen leben und betreut werden, ausdrücklich von der Anwendung dieses Gesetzes aus (§ 15 Abs. 3 HGBP).

In der Begründung zum ersten Entwurf dieses Gesetzes heißt es: „Es ist davon auszugehen, dass Menschen mit Behinderungen, die einzeln oder in Partnerschaft wohnen, den Schutz dieses Gesetzes aus behinderungsspezifischer Sicht nicht benötigen.“¹ Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht geht davon aus, dass immer dann, wenn zwei Menschen sich entscheiden zusammen eine Wohnung zu teilen, eine partnerschaftliche Beziehung gegeben ist. Eine Überprüfung der tatsächlichen rechtlichen Beziehungen erfolgt nicht.

Der Gesetzgeber zielt mit dem Schutzzweck in erster Linie auf die strukturellen Abhängigkeiten ab, die entstehen, wenn mehrere Menschen gemeinsam wohnen und dabei von einem Dritten Wohnraum und Betreuungsleistungen gegen Entgelt erhalten. Man kann also sagen: Nicht jedes Angebot im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ ist betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes.

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht sieht daher alle Betreiber in der Pflicht, jede Wohngemeinschaft bzw. Wohngruppe mit mindestens drei Betreuungsbedürftigen anzuzeigen, sofern sie Wohnraum und Betreuungs- und ggf. Pflegeleistungen zur Verfügung stellen. Grundlage hierfür sind die Anzeigeverpflichtungen gem. § 10 HGBP.

¹ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG) Drs. 18/3763.

2.2 Anwendbarkeit des HGBP: Wie prüft die Betreuungs- und Pflegeaufsicht, ob überhaupt das HGBP anzuwenden ist? Selbstbestimmt oder nicht selbstbestimmt?

Bevor aber die Frage geklärt werden kann, ob es sich um eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine betreute Wohngruppe handelt, muss zunächst die Frage beantwortet werden, ob überhaupt das HGBP Anwendung findet.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HGBP findet das Gesetz auf betreute Wohnformen dann keine Anwendung, wenn die Vermieterin oder der Vermieter vertraglich nur dazu verpflichtet ist, allgemeine Betreuungsleistungen vorzuhalten und darüberhinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei gewählt werden können.

Im Klartext heißt das: Dort wo eine Wohngemeinschaft vollständig ihr Zusammenleben eigenverantwortlich organisiert, also vollständig selbstbestimmt und ohne strukturelle Abhängigkeiten das Leben gestaltet, gibt es keinerlei Regelungs- bzw. Schutzbedarf durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

Wie kann man nun der Frage nachgehen, ob eine Wohngemeinschaft vollständig selbstbestimmt ist? Diese Entscheidung/Prüfung bedarf immer einer Gesamtschau der betreffenden Wohn- und Betreuungsform und der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vor Ort. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat zur Beurteilung einen entsprechenden Leitfaden² entwickelt, der entsprechende Prüfkriterien beschreibt:

- Handelt es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit?
Kriterium: Ist die Wohnung von einem eigenen, abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus oder von einem Vorraum zugänglich? (Hinweis: Es handelt sich nicht um eine gemeinsame Wohnung, wenn die Bewohner jeweils in einem Appartement einer Wohnanlage oder eines Wohnhauses leben).
- Welche vertraglichen Regelungen bestehen hinsichtlich
 - der Zurverfügungstellung und Nutzung des Wohnraums?
 - der Betreuung?
 - bzgl. der ggf. notwendigen Pflegeleistungen?
 - Mahlzeiten?
 - Ist ein Kontrahierungszwang³ erkennbar?
- Gibt es eine Leistungs-/Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung?
- Wer entscheidet über die Wahl des Betreuungsdienstes/ggf. Pflegedienstes?

² Dieser Leitfaden wurde ursprünglich im Zusammenhang mit der Beurteilung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Bereich des SGB XI entwickelt, ist aber für die Beurteilung struktureller Abhängigkeiten im Bereich des SGB XII in modifizierter Form anwendbar.

³ Unter Kontrahierungszwang versteht man die Verpflichtung, mit einem bestimmten Anbieter einen Vertrag zu schließen. Beispiel: Der Mietvertrag sieht Regelungen zur Abnahme von Betreuungsleistungen durch einen bestimmten Betreuungsdienst vor.

- Wer entscheidet über die Struktur und die Ausgestaltung der Betreuung und ggf. der Pflege?
- Wer entscheidet über die Aufnahme in die Wohngemeinschaft/-gruppe oder die Notwendigkeit zum Verlassen der WG?
- Wie werden Entscheidungen über die Ausstattung und Gestaltung gemeinsam genutzter Teile der gemeinsamen Wohnung getroffen?
- Welche externen Einflüsse gibt es bei Konfliktfällen? Gibt es ein Krisenmanagement der Bewohner/innen der WG oder der Angehörigen/Bevollmächtigten/Betreuer?
- Wer trifft Entscheidungen in Finanzierungsfragen, die die Gemeinschaft betreffen?
- Wie viele betreuungs-/pflegebedürftige Menschen leben in der Wohngemeinschaft/-gruppe?
- Kann die Küche und gemeinsame Wohnbereiche einer abgeschlossenen Wohneinheit von allen Bewohnern jederzeit allein oder gemeinsam genutzt werden?
- Kann das Bad/können die Bäder und die Toilette/n von allen Bewohnern jederzeit allein genutzt werden?
- Ist in der Wohngemeinschaft/-gruppe eine Betreuungskraft/Pflegekraft tätig, die organisatorische, verwaltende und/oder betreuende bzw. pflegerische Tätigkeiten verrichtet?
- Beziehen die Bewohner Leistungen nach SGB XI?
 - Wenn ja: Wer organisiert sie? Wer erbringt sie?
- Werden Menschen mit einem erheblichen Betreuungsaufwand (z. B. Schwerstmehrfachbehinderte, besondere Verhaltensauffälligkeiten, Beatmungspflichtige etc.) betreut?

Diese Prüfung kann also ergeben:

- 1) Es ist keine strukturelle Abhängigkeit gegeben. Die Bewohner der Wohngemeinschaft/Wohngruppe gestalten ihr Zusammenleben selbstorganisiert. Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen **findet keine Anwendung**.
- 2) Es gibt eine strukturelle Abhängigkeit. Die Bewohner der Wohngemeinschaft/Wohngruppe gestalten ihr Zusammenleben nicht selbstorganisiert. Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen **findet Anwendung**. Es handelt sich um ein Wohnangebot, das auf Dauer ausgerichtet ist (§ 2 Abs.1 Nr. 1d HGBP).

Dies bedeutet, dass auch ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 HGBP oder betreute Wohngruppen nach § 15 HGBP eine stationäre Wohnform im Sinne dieses Gesetzes darstellen.⁴ Nur bei klar erkennbarer selbstständiger Lebensgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner bei den genannten Fragestellungen wird von einer Wohnform gesprochen, auf die das HGBP und somit auch die §§ 14 und 15 HGBP keine Anwendung findet.

⁴ Dies hatte das Hessische Ministerium für Soziales und Integration per Erlass klargestellt.

Bei diesen selbstbestimmten Wohngemeinschaften/-gruppen fällt lediglich der Betreuungs- und/oder Pflegedienst unter den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HGBP). Mit anderen Worten: Nur der Betreuungs- und/oder Pflegedienst unterliegt dann der staatlichen Aufsicht, nicht die Wohnform. Eine Überprüfung des Dienstes findet dann ebenfalls nur anlassbezogen, etwa bei Beschwerden statt. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht überprüft in diesen Fällen die Erbringung der Leistungen, die der Betreuungs- und Pflegedienst mit seinem Klienten abgesprochen hat bzw. zu der er aufgrund der Vereinbarung mit den Leistungsträgern im konkreten Einzelfall verpflichtet ist.

2.3 Ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 14 oder betreute Wohngruppe nach § 15 HGBP

Sofern entschieden ist, dass es sich bei der Wohngemeinschaft/-gruppe nicht um eine selbstbestimmte Wohngemeinschaft/-gruppe handelt, stellt sich die Frage:
Wie hoch ist der Grad der selbstbestimmten Lebensführung?

Der Gesetzgeber unterscheidet hier zwei Begriffe:

- die ambulant betreute Wohngemeinschaft, in der Menschen leben, die „in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung weitgehend selbstbestimmt zu gestalten“, und
- betreute Wohngruppen, in denen Menschen leben, die „kontinuierliche Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung benötigen“.

Folgende Kriterien beschreiben diese beiden Wohnformen:

ambulant betreute Wohngemeinschaft gemäß § 14 HGBP

- besteht aus mindestens drei Betreuungsbedürftigen
- hat einen Betreiber
- dieser erbringt mindestens Betreuungsleistungen
- es ist keine ständige Anwesenheit von Betreuungspersonal notwendig
- die Bewohner/innen gestalten ihre Lebens- und Haushaltsführung weitgehend selbstbestimmt

betreute Wohngruppe gemäß § 15 HGBP

- besteht ebenfalls aus mindestens drei Betreuungsbedürftigen
- hat einen Betreiber
- dieser erbringt mind. Betreuungsleistungen (ggf. auch Pflegeleistungen)
- für die Bewohner/innen ist eine kontinuierliche Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung notwendig

24 Anforderungen nach dem HGBP an betreute Wohnformen

Steht also fest, dass das HGBP Anwendung findet und um welche Wohnform es sich handelt, muss der Betreiber verschiedene Anforderungen erfüllen. Diese sind in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes definiert.

Nach § 9 Abs. 1 HGBP muss der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere wirtschaftlich leistungsfähig sein.

Außerdem ist er verpflichtet sicherzustellen, dass

- die Zahl der Beschäftigten ausreichend ist.
- die Mitarbeiter/innen persönlich und fachlich geeignet sind.
- er angemessene Entgelte verlangt.
- er ein Qualitätsmanagementsystem betreibt.
- die Würde, die Interessen sowie die Bedürfnisse der Bewohner geschützt werden.
- die Intimsphäre, Selbstständigkeit sowie die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner gewahrt und gefördert werden.
- die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen gewährleistet wird.
- eine qualifizierte Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet ist, sofern pflegebedürftige Menschen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder der betreuten Wohngruppe leben.
- anerkannte Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen angewandt und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahin gehend regelmäßig geschult sind oder geschult werden.
- eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erbracht wird.
- für Betreuungs- und ggf. Pflegebedürftige der individuelle Betreuungs- und ggf. Pflegeprozess qualifiziert umgesetzt und schriftlich dokumentiert wird.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen/Anforderungen steht ergänzend die Anforderung nach § 9 Abs. 2 HGBP, wonach

- eine Konzeption zu erstellen und angemessen fortzuschreiben ist.
- die Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern ist.
- eine angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung zu ermöglichen ist.
- die ärztliche und gesundheitliche Betreuung zu gewährleisten ist.
- ein ausreichender Schutz vor Infektionen zu gewährleisten ist.

- sicherzustellen ist, dass Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- eine angemessene Qualität des Wohnens sicherzustellen ist und.
- die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen schriftlich dokumentiert wird.

All diese Anforderungen stehen natürlich unter dem Vorbehalt, dass der Bewohner/die Bewohnerin nicht in der Lage ist, dies selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu regeln. Eines der Ziele des HGBP ist es, Selbstbestimmung zu gewährleisten⁵. Daher muss gerade der Betreiber einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 14 HGBP sich fortlaufend überprüfen, inwieweit Interventionen seinerseits eine Überversorgung darstellen und Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Lebensführung behindern.

Eine Umsetzung dieser Anforderungen muss daher in einer anderen Form erfolgen als dies bisher in stationären Wohnformen möglich und notwendig war. Was es in diesen Wohnformen bedeutet, beispielsweise „die ärztliche und gesundheitliche Betreuung zu gewährleisten“, ist zu beschreiben. Gleiches gilt beispielsweise für „einen ausreichenden Schutz vor Infektionen“.

Neben den genannten Anforderungen nach § 9 HGBP bilden die rahmenvertraglichen Regelungen und die mit dem Betreuungs- und Pflegebedürftigen vereinbarten Leistungen die Grundlage der Überprüfung und der Bewertung einer erbrachten oder nicht erbrachten Leistung durch den Betreiber.

„Zusätzlich“⁶ zu den Anforderungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 HGBP haben die Betreiber für betreutes Wohnen besondere Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

Der Betreiber einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 14 HGBP muss sicherstellen, dass

- die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemeinen Stand der fachlichen Kenntnisse entsprechen (Hinweis: diese Anforderung entspricht der Anforderung aus § 9 Abs. 1 Nr. 8 HGBP).
- Förder- und Hilfepläne aufgestellt oder gleich geeignete Maßnahmen ergriffen sowie deren Umsetzung dokumentiert werden.
- die Teilhabe der Bewohner am gesellschaftlichen Leben und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt wird.⁷

Der Betreiber einer Wohngruppe nach § 15 HGBP muss darüber hinaus sicherstellen, dass:

- Art und Umfang der Betreuung dem sich ändernden Betreuungsbedarf angepasst wird.

⁵ Siehe auch § 1 Abs. 1 Nr. 3 HGBP.

⁶ Obwohl der Gesetzgeber von „Besonderen Anforderungen“ spricht, entsprechen die beschriebenen Anforderungen der §§ 14 und 15 HGBP weitestgehend den bereits in § 9 HGBP formulierten Anforderungen.

⁷ Vgl. § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 HGBP.

- eine Rufbereitschaft für die Zeiten, in denen kein Personal vor Ort ist, vorhanden ist.⁸

Es wird deutlich, dass der Schutz der §§ 14 und 15 des HGBP in erster Linie Menschen mit Behinderungen zuteilwerden soll, die in Gruppen zusammen leben und gleichzeitig in ihrer Lebensgestaltung in struktureller Abhängigkeit von einem Betreiber stehen, also nicht vollständig selbstbestimmt ihre Lebensführung gestalten.

Dies ist der zentrale Unterschied gegenüber den sehr viel differenzierteren Wohnformen im Rahmen des Leistungsangebotes „Betreutes Wohnen“ des Landeswohlfahrtsverbands Hessen.

2.5 Fazit

„Betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderung“ im Sinne des HGBP ist nicht gleichzusetzen mit dem Leistungsangebot des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen „Betreutes Wohnen“. Während das HGBP sich in seiner Zielstellung auf die strukturelle Abhängigkeit in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen konzentriert, umfasst das Leistungsangebot „Betreutes Wohnen“ des LWV Hessen auch die Lebenssituation Einzelner.

Die Differenzierung zwischen ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 14 HGBP und betreuten Wohngruppen gemäß § 15 HGBP erfordert eine differenzierte Beurteilung des Grades der selbstbestimmten Lebensführung. Unterschieden wird zwischen der weitgehenden Selbstbestimmung (§ 14 HGBP) und der Selbstbestimmung unterstützenden Betreuung (§ 15 HGBP). Die geforderte Förder- und Hilfeplanung dient bei dieser Differenzierung als ein maßgebliches Instrument.

Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 schreibt den Grundsatz des selbstbestimmten Lebens außerhalb von Heimen und Sondereinrichtungen fest. Danach gewährleisten die Staaten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und daher nicht verpflichtet sind in besonderen Wohnformen zu leben. Dieser Grundsatz bildet die Basis allen ordnungsrechtlichen Handelns⁹. Das bedeutet, dass das HGBP bewusst die Möglichkeit der selbstbestimmten Lebensführung und die gemeinschaftlich entwickelte Förder- und Hilfeplanung in das Zentrum der Anforderungen gestellt hat. Insofern konzentriert sich die Überprüfung der Situation vor Ort auch auf die Frage der Möglichkeit einer selbstbestimmten Lebensführung und die Unterstützung auf der Grundlage einer gemeinsam mit dem Betroffenen entwickelten Förder- und Hilfeplanung. Hierzu gehört auch die Beratung, Beobachtung und Überprüfung, ob ausreichende Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch und Gewalt wie z. B. Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Beschwerdemöglichkeiten, ausreichender Schutz der Intimsphäre vorhanden sind.

Handlungsleitende Zielsetzung ist die Möglichkeit einer individuellen Lebensgestaltung und/oder die Betreuung und Assistenz auf der Grundlage einer gemeinsam mit dem Betroffene-

⁸ Vgl. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 HGBP.

⁹ Zum Spannungsfeld zwischen den Artikeln 19 und 16/22 UN-BRK vgl. Einführung.

nen entwickelten Förder- und Hilfeplanung. Da diese Zielstellung sowohl den ambulant/betreuten Wohngemeinschaften/-gruppen nach dem HGBP als auch dem „Betreuten Wohnen in Hessen“ eigen ist, ist es nur konsequent, in diesen Punkten gleiche fachliche Anforderungen an die Begleitung von Menschen mit Behinderungen zu formulieren.

3 Strukturelle Einordnung

In Hessen umfasst der Begriff „Betreutes Wohnen“ eine Palette von verschiedenen Wohnformen. Er kann gelten für Fälle, in denen Menschen alleine, als Paar, mit Freunden bzw. in einer Gruppe zusammen wohnen möchten, für Fälle, in denen Menschen intensive oder nur wenig Hilfestellung benötigen oder auch für Fälle, in denen Menschen einen hohen oder geringen Pflegebedarf haben.

Bei den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird im § 55 des SGB IX allgemein von „Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ gesprochen. Die Organisationsform, ob „stationär“ im Wohnheim oder „ambulant“ im Betreuten Wohnen, spielt dabei keine Rolle. Es müssen aber Hilfen zu selbstbestimmten Leben sein.

Obwohl das HGBP keine Unterscheidung (mehr) vorsieht, soll im Folgenden aus der Sicht der Betreiber der Versuch unternommen werden „das Eigentliche“ des Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen zu erfassen und damit die Unterscheidung zu einem stationären Wohnangebot zu ermöglichen.

Ein Wohnheim mit der Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung auf der einen Seite und eine alleine oder mit einem Wunschpartner privat angemietete Wohnung im ambulant Betreuten Wohnen auf der anderen Seite, sind auf einer gedachten Skala die Pole der derzeitigen Entwicklung. Dazwischen finden sich die ganz unterschiedlichen Formen des organisierten Wohnens für Menschen mit Behinderungen, wie wir sie heute in Hessen kennen. Die Zuordnung stationär oder ambulant wird immer dann schwierig bis unmöglich, wenn es sich um ein Wohnangebot handelt, bei dem sich „stationäre und ambulante Welt“ vermischen.

1. Stationär/Ambulant – Was ist „gleich“?

- Beide Wohnmöglichkeiten sind wesentlich von der gelungenen Beziehungsgestaltung zwischen Bewohner und Fachkraft abhängig, um einen positiven Verlauf sicherzustellen und „ein gutes Leben“ zu ermöglichen.
- Beide Wohnmöglichkeiten erfolgen auf einer vertraglichen Basis.
- Beide Wohnmöglichkeiten unterliegen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung den Regelungen und Begrenzungen des Leistungsrechts.
- Beide Wohnmöglichkeiten werden von einem Betreiber organisiert und verantwortet. Mit dem Leistungsträger besteht eine Rahmenvereinbarung.
- Beide Wohnmöglichkeiten unterliegen einer gesellschaftlichen und behördlichen Kontrolle.
- In beiden Wohnmöglichkeiten wird (die möglichst weitgehende) Selbstbestimmung als Grundlage und Ziel im Sinne von Teilhabe benannt.

2. Was ist „anders“ in der ambulanten Betreuung?

- In der Betreuungsarbeit der Fachkräfte steht die allgemeine Lebensberatung im Vordergrund. Sie erfolgt auf der Basis einer Förder- und Hilfeplanung, geht aber weit darüber hinaus.
- Sie findet im persönlichen Lebensbereich des Nutzers statt.

- Es besteht immer nur ein „Person zu Person“ Verhältnis; weitere Fachkräfte werden nur ausnahmsweise tätig.
- In allen lebenspraktischen Dingen erfolgen Einweisung, Anleitung oder Schulung – i. d. R. jedoch keine Übernahme der Tätigkeiten durch die Fachkraft.
- Medikamentenstellung, -vergabe, -überwachung etc. finden nicht statt – wohl aber ein Erinnern an Einnahmen, erforderlichenfalls auch die Begleitung zu Arztterminen etc.
- Die Anwesenheit der Fachkraft ist zeitlich auf wenige Wochenstunden limitiert.
- Weitere Dienstleistungen wie Pflege, Reinigung, Hausmeisterdienste usw. können organisiert und vom Nutzer ggf. auch bei Drittanbietern eingekauft werden.
- Alle Tätigkeiten des Betreibers werden verabredet und schriftlich fixiert.
- Der Nutzer hat das alleinige Hausrecht. Die dauernde Verweigerung des Zutritts führt zu Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- Durch den Betreiber werden keine Dienstleistungen erbracht, an denen der Nutzer ungewollt teilhaben muss.
- Der Nutzer sollte öffentliche oder private Verkehrsmittel eigenständig in Anspruch nehmen können.
- Es gibt i. d. R. keine Bereitschaftsdienste.
- Alle Unterstützungsleistungen, wie Anträge bei Behörden, im Bankverkehr, Abschluss von Geschäften, bei der Haushaltplanung usw. erfolgen nur nach entsprechender (schriftlicher) Vereinbarung.

3. Selbstbestimmtes Wohnen

- Was „Selbstbestimmung“ unter ambulanten Lebensbedingungen nun genau beinhalten könnte, ist damit rudimentär beschrieben. Schwierig wird die Abwägung bei der eingangs aufgeführten Vermischung der ambulanten und stationären Wohnformen.
- Bekannt ist, dass für den Nutzer im ambulanten Setting ein höheres Maß an Einflussnahme auf Art und Umfang der Hilfestellung und damit an Selbstbestimmung möglich ist. Aber für den Nutzer jedweder Wohnform steht das kaum messbare und höchst persönliche „sich wohl fühlen“ im Vordergrund.
- Vornehmlich leistungsrechtlich angestoßen, aber auch aufgrund nutzerorientierter Überlegungen bei den Betreibern, entstanden in den letzten 15 Jahren viele Wohnformen, die sich nicht mehr eindeutig dem ambulanten oder stationären Bereich zuordnen lassen.
- Der Umfang der tatsächlichen Eigenständigkeit in allgemeinen Lebensentscheidungen ergibt einen Anhaltspunkt zum Grad der Selbstbestimmung der Nutzer.

4. Soziale Wirklichkeit

Die behinderungsbedingten Einschränkungen im Zusammenspiel mit den kostenrechtlichen Möglichkeiten führen im Rahmen der regionalen/betreiberspezifischen Angebotspalette zur Auswahl einer Wohnform. Die Wohnform ist maßgebend für den erreichbaren Grad der Selbst-

bestimmung, das umgebende Wohnquartier für das erreichbare Maß und die Qualität der Teilhabe im sozialen Umfeld. Die Mietpreisentwicklung beeinflusst die soziale Eingliederung behinderter Menschen in ein geeignet scheinendes Lebensumfeld vor allem in städtischen Bereichen zunehmend negativ.

4 Fachliche Einordnung

Ziel des Betreuten Wohnens ist es, Menschen mit Behinderung zu befähigen, selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Die Hilfen orientieren sich an den Bedürfnissen und Bedarfen sowie der individuellen Lebenssituation der Menschen. Das Betreute Wohnen ist ein ambulant aufsuchender Dienst, der Menschen mit Behinderungen in ihrem Lebensumfeld betreut. Dies ist in der Regel die eigene Wohnung.

Notwendige Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Leistungen im Betreuten Wohnen werden durch Fachkräfte erbracht, bzw. verantwortet. Fachkräfte sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Diplom-Pädagogen oder vergleichbare Berufsgruppen wie z. B. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Fachkrankenpfleger. Bestimmte Betreuungsleistungen können auch durch geeignete Kräfte ohne fachspezifische Ausbildung erbracht werden. Die Qualifikationsanforderungen der Heimpersonalverordnung gelten auch in diesem Bereich. Da die Leistungen im Betreuten Wohnen weitüberwiegend durch Fachkräfte erbracht werden, die auch Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind, werden in diesem Bereich durch das HGBP keine neuen Anforderungen eingeführt.

Mitarbeiter im Betreuten Wohnen arbeiten selbstorganisiert, selbstständig und in der Regel auch alleine vor Ort. Sie begleiten Menschen mit Behinderungen in deren individuellem Lebensumfeld und müssen mit den Bedingungen und Situationen arbeiten, die sie jeweils vorfinden. Dies führt dazu, dass immer wieder schnelle Entscheidungen gefordert sind, die das Risiko von Fehlentscheidungen erhöhen. Ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Reflexionsfähigkeit ist notwendig, um Situationen einschätzen, Kommunikation verstehen und daraus die angemessenen Hilfen ableiten und anbieten zu können. Um den vielen verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein breites Spektrum an Methodenvielfalt und persönlichen Kompetenzen notwendig. Nicht zuletzt müssen sie die Menschen mit Behinderungen auch motivieren und begeistern können.

Personaleinsatz

Der Personaleinsatz hängt von den Bedarfen der jeweils zu betreuenden Klienten ab. Dabei ist es Aufgabe des Teams die individuellen Wünsche der Klienten, wenn möglich, zu berücksichtigen. Unterstützung kann dabei durch Team- und Fallbesprechungen, Dokumentation, Supervision, Fort- und Weiterbildung und Konsulten erfolgen.

Erläuterungen zu den gesetzlichen Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen nach den §§ 14 und 15 HGBP

1) Zuverlässigkeit des Betreibers

„der Begriff der Zuverlässigkeit ist an den Anforderungen auszurichten, die der Betrieb einer Einrichtung ... von einem verantwortlichen Betreiber erfordert. Im Hinblick auf den Schutzzweck des HGBP (§ 1 Abs.1 Nr.1) ist an den Begriff der Zuverlässigkeit ein enger Maßstab anzule-

gen.“¹⁰ Aus diesem Grund wird die Frage nach der Zuverlässigkeit des Betreibers in der Regel an zwei Sachverhalten gemessen:

- die persönliche und fachliche Eignung und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Diese beiden Merkmale müssen auch durch die Betreiber von Wohnformen gemäß der §§ 14 und 15 HGBP gegeben sein.

2) Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung

Die Anzahl der Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Art der Wohngruppe, der Betreuungsbedürftigkeit und des daraus resultierenden Betreuungsumfangs zu ermitteln.

Dies bedeutet: Die Zahl der Beschäftigten ist abhängig von der Zahl und dem Bedarf der Klienten in Verbindung mit den leistungsrechtlichen Vereinbarungen. Weiterhin muss der Betreiber sicherstellen, dass seine Beschäftigten fachlich und persönlich geeignet sind. Die Heimpersonalverordnung findet Anwendung, da Wohngruppen nach §§ 14, 15 eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1d darstellen. Hierbei ist besonders § 7 Heimpersonalverordnung zu berücksichtigen. Die Ordnungsbehörde geht davon aus, dass das zwischen Betreiber und Leistungsträger verhandelte Entgelt eine ausreichende Personalausstattung sicherstellt.

Wohngemeinschaften nach § 14 und Wohngruppen nach § 15 HGBP benötigen keine eigenständige Leitung. § 2 der Heimpersonalverordnung findet daher keine Anwendung.

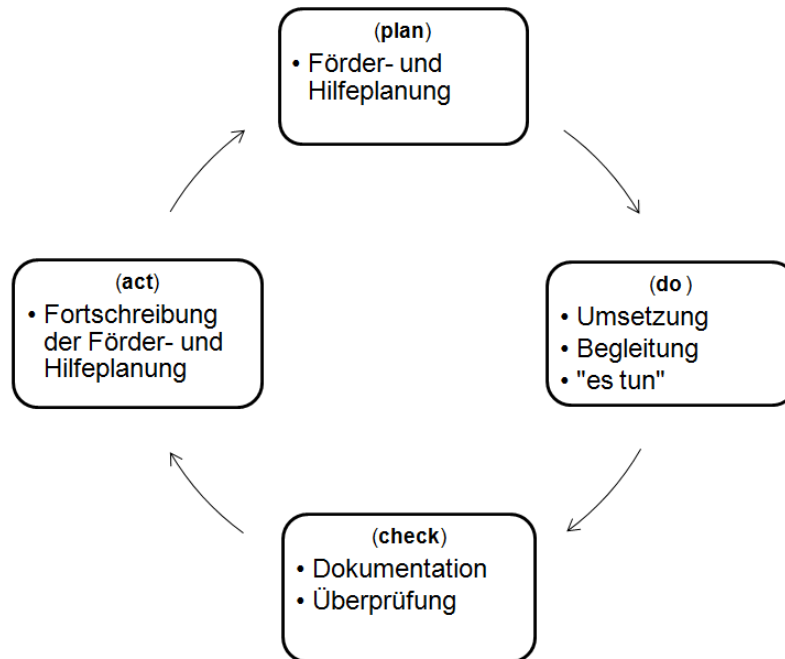
3) angemessene Entgelte

Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 HGBP bildet der jeweilige zivilrechtliche Betreuungsvertrag der durch sozialrechtliche Vereinbarungen und Verträge überlagert wird. Dies bedeutet in der Praxis, dass Entgelte, die auf der Grundlage einer sozialrechtlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gefordert werden, immer auch als angemessen gelten.

4) ein Qualitätsmanagementsystem

Das HGBP stellt in § 9 Abs. 1 Nr. 4 erstmals die Anforderung, dass die Einrichtung „ein Qualitätsmanagementsystem betreibt“. Dahinter steht die Anforderung, dass ein QM systematisch erfolgen muss. Diese systematische Sicht spiegelt sich in der Ausrichtung an einem Regelkreis wider.

¹⁰ Theisen et al, Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen, Boorberg 2014.



Egal, ob es um die Bearbeitung von Beschwerden (Beschwerdemanagement), die Erstellung einer Förder- und Hilfeplanung oder die Planung und Durchführung eines Freizeitangebotes geht, immer folgt einem Schritt der Planung der Schritt der Durchführung. Immer folgt dem Schritt der Überprüfung der Schritt der Neuplanung.

Vor diesem Hintergrund überprüft die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, ob diesem Regelkreis auch gefolgt wird.

Beispiel: Gibt es eine Förder- und Hilfeplanung (plan)? Werden daraus Maßnahmen abgeleitet und durchgeführt (do)? Woran wird die Sinnhaftigkeit/Akzeptanz von Maßnahmen gemessen (check)? Folgt einer Überprüfung bereits durchgeführter Maßnahmen auch eine Neuplanung (act)¹¹?

Wenn das Qualitätsmanagement der Einrichtung über eine gültige externe Zertifizierung durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen verfügt, wird diese Anforderung i. d. R. durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht als erfüllt angesehen.

5) Schutz der Würde, Interessen, Bedürfnisse

Die Betreiber sind verpflichtet, sich bei ihrer Arbeit auf den betreuten Menschen

- in der Gesamtheit seiner Wünsche und Neigungen, seiner Interessen und Bedürfnisse zu konzentrieren,
- ihn in seiner Würde zu achten und zu schützen,
- seine kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität zu wahren und
- seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen.

¹¹ Hinweis: Natürlich kann eine Überprüfung bisheriger Planungen im Ergebnis auch bedeuten, dass die gemeinsam mit dem Betroffenen vereinbarten Maßnahmen gut und richtig sind und weiterhin Bestand haben sollen. Neuplanung heißt in diesem Zusammenhang nicht immer auch Neues zu tun.

Die Einhaltung aller Grundrechte eines Menschen muss selbstverständlich als Normalfall gesehen werden.

6) Wahrung der Intimsphäre, Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung

Die Privatheit und Intimsphäre der Klienten und deren Wahrung durch das Betreuungspersonal ist zentrales Gebot in der Betreuungsarbeit. Dabei müssen die kulturell oft verschiedenen Aspekte und die individuell gelebten Vorstellungen und Empfindungen besonders berücksichtigt werden.

Um die Verbindlichkeit dieses Grundsatzes zu stärken, sollten Betreiber durch klare Verhaltensregeln, die in den Konzeptionen oder den Stellenbeschreibungen/-anforderungen formuliert sind, einen wertschätzenden Umgang unter Beachtung der Intimsphäre und der individuellen Schamgrenze beschreiben. Mitarbeiter der Dienste sollen – mit Ausnahme gut begründbarer Situationen – die Privaträume der Klienten nur mit deren Erlaubnis betreten.

Die Mitarbeiter müssen geschult und in der Lage sein, ein adäquates professionelles Nähe-Distanz Verhältnis zu Klienten aufzubauen und dabei deren individuelle Bedürfnisse und Ambivalenzen in Bezug auf Nähe und Distanz erkennen und respektieren.

Um die Wahrung der Intimsphäre zu gewährleisten, muss auch der Wohnraum entsprechend gestaltet sein und individuellen Rückzug ermöglichen (Bsp. Abschließbarkeit und getrennte Nutzungsmöglichkeiten von Zimmer, Badezimmer und Toilette).

Selbstständigkeit bedeutet auch Unabhängigkeit und Selbstverantwortung. Die Mitarbeiter gewährleisten dies mit einer wertschätzenden Kommunikation und umfassenden Informationen. Im Alltag bedeutet dies ein kooperatives Miteinander und eine individuell an den Bedürfnissen des Klienten ausgerichtete Unterstützung zu seiner selbstständigen Alltagsbewältigung.

Um eine selbstbestimmte Lebensführung zu unterstützen, müssen auch die Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen stimmen. Das Leben im Sozialraum, die Nähe zu barrierefreien Teilhabemöglichkeiten ist dabei von großer Bedeutung und muss von den Unterstützern bei der Beratung und Begleitung der Klienten (mit)bedacht werden.

7) Individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen

Im Sinne einer personenzentrierten Gestaltung der unterstützenden Hilfestellungen werden für jeden Klienten individuelle Hilfepläne erstellt. Die Hilfepläne werden gemeinsam von Klient und Unterstützer erarbeitet. Sie enthalten Ziele und Unterstützungswünsche des Klienten.

Die vereinbarten Unterstützungsleitungen werden dokumentiert und regelmäßig über den PDCA-Kreislauf überprüft und aktualisiert (s. Kapitel 6 „Dokumentation“).

8) angemessene Qualität der Betreuung

Die Qualität der Betreuung misst sich an dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse. Diese hohen Qualitätsanforderungen im ambulanten Betreuungsbereich werden besonders im Spannungsfeld von Nähe und Distanz deutlich. Auf der einen Seite steht die fachliche Einschätzung von Hilfebedarfen und Entwicklungspotentialen, auf der anderen Seite die fachliche Abgrenzung gegenüber Fehlschlägen im Lebensverlauf des Klienten. Der Unterstützer muss sich in der Beziehung zum Klienten selbst zurücknehmen. Die Bedürfnisse, Wünsche und Ziele des Klienten sind maßgebend und stehen immer im Fokus. Ausgehend von einer professionellen Beziehung auf Augenhöhe, ist der Klient jedoch der Auftraggeber.

Hier ist die kontinuierliche Reflexion der Hilfestellungen und der persönlichen Anteile der unterstützenden Person nötig, die durch regelhafte Supervision gewährleistet werden sollte.

9) individuellen Betreuungsprozess umsetzen und schriftlich dokumentieren

(s. Kapitel 6 „Dokumentation“)

10) Anwendung anerkannter Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen

Im Regelfall werden im Betreuten Wohnen keine Methoden zur Freiheitsentziehung angewandt, dies sieht diese Wohnform nicht vor. Die konzeptionelle Ausrichtung der Wohngemeinschaften gemäß § 14 und der betreuten Wohngruppen nach § 15 HGBP stellt aufgrund der hohen Anforderung nach möglichst selbstständiger Lebensführung der dort lebenden Menschen sowie der Organisationsform der Betreuung im Rahmen eines begrenzten Leistungsumfangs eine unüberwindbare Hürde für eine mögliche Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen dar. Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen ist ein entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen Wohngemeinschaften gemäß § 14 sowie Wohngruppen nach § 15 HGBP und klassischen vollstationären Versorgungsformen. Mit anderen Worten: Werden freiheitsentziehende Maßnahmen angewandt, kann nicht mehr von einer möglichst selbstständigen Lebensführung gesprochen werden.

11) Konzeption

(s. Kapitel 5 „Konzeption“)

12) Eingliederung und Teilhabe

Die Unterstützung zur Eingliederung und Teilhabe ist vorrangige Aufgabe in der Betreuung und Unterstützung der Klienten. Die Teilhabe hat den Begriff der Eingliederung abgelöst und formuliert als Ziel, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Förderung der Selbstbestimmung durch die zu erbringenden Leistungen im ambulant betreuten Wohnen soll dazu beitragen, dass die betroffenen Menschen nicht als Adressat oder Objekt öffentlicher Versorgung oder Fürsorge verstanden werden. Vielmehr soll Autonomie und Selbstbestimmung als Alternative zur Fremdbestimmung dazu beitragen, dass die Klienten

aktiv ihre Teilhabe mitgestalten können. Eine wichtige Rahmenbedingung zur Teilhabe ist die unmittelbare Anbindung an die Gemeinschaft/den Sozialraum, die Nähe zu öffentlichen Einrichtungen und Geschäften sowie zum öffentlichen Nahverkehr.

13) angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung ermöglichen, erforderliche Hilfen gewähren, ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleisten

Im Betreuten Wohnen entscheiden die Klienten selbstständig, wie sie leben. Ihre Lebensgestaltung und Lebensführung kann nur beratend begleitet werden. Die vereinbarten Betreuungsleistungen werden von den Mitarbeitern ohne Gewährleistung angeboten, da es letztendlich darauf ankommt, ob die Klienten die Angebote annehmen. Vor diesem Hintergrund kommt der Dokumentation der erbrachten Beratungsleistungen bzw. der Nichtinanspruchnahme vereinbarter Betreuungsleistungen eine besondere (haftungs-)rechtliche Bedeutung zu.

14) ausreichender Schutz vor Infektionen

Die konzeptionelle Ausrichtung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft stellt die selbstständige Lebensführung in den Mittelpunkt. Die Frage nach dem erforderlichen Hygieneschutz stellt sich daher in der gleichen Weise wie in jeder anderen Wohnsituation auch von Menschen ohne Einschränkungen. Dort, wo es in Einzelfällen anlassbezogen zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit Fragen des Hygieneschutzes kommt, ist der Betreiber aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen. Zuständige Behörde und Ansprechpartner für die Anforderungen des Hygieneschutzes ist das zuständige Gesundheitsamt. Aus dem HGBP leiten sich keine darüberhinausgehenden Anforderungen ab.

15) Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahren

Die Klienten werden bei Bedarf bei der Aufbewahrung verordneter Arzneimittel beraten und unterstützt. Ist der Klient hierzu nicht in der Lage, gewährleistet der Betreiber die Organisation einer stellvertretenden Durchführung.

16) eine angemessene Qualität des Wohnens sicherstellen

Die Qualität des Wohnens, die Gestaltung und auch die Hygiene in seiner Wohnung verantwortet der Klient weitestgehend selbst. Maßnahmen bei Gefährdung können über das Gesundheitsamt veranlasst werden, ansonsten kann der Anbieter der Dienstleistung keine angemessene Qualität sicherstellen.

Die Heimmindestbauverordnung findet auf Wohnformen nach §§ 14, 15 HGBP nur dann Anwendung, wenn dort mindestens sechs Klienten aufgenommen werden. Dennoch ist auch in kleineren Wohneinheiten ein Mindestmaß an räumlichen Gegebenheiten notwendig, die eine Wohnsituation ermöglichen, in der eine selbstbestimmte Lebensführung weiterentwickelt wer-

den kann. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht fordert daher von einem Betreiber, dass der angemietete Wohnraum über folgende Räume verfügt¹²:

- ein eigenes Zimmer je Bewohner mit einer Mindestgröße von 12 qm
- wo möglich, ein eigenes Bad mit WC pro Klient
- eine Küche inkl. Lagermöglichkeiten
- Möglichkeiten der hauswirtschaftlichen Versorgung (Waschmaschine, Abstellmöglichkeit etc.)
- Barrierefreiheit, die sich an den Bedarfen der Bewohner/innen ausrichten muss

17) ggf. Verwaltung von Geldern und Wertsachen

In Wohngemeinschaften nach § 14 HGBP werden in der Regel keine Gelder und Wertsachen „verwaltet“. Klienten, die nicht in der Lage sind, sich ihr Geld selbst einzuteilen, werden meist vom gesetzlichen Betreuer unterstützt. Geldeinteilung durch das Betreute Wohnen erfolgt lediglich in Absprache mit gesetzlichen Betreuern. Klienten haben eigene Bankkonten. Wertsachen bewahren Klienten in ihren Wohnungen auf.

In Wohngruppen nach § 15 HGBP gelten für die Verwaltung der Gelder und Wertsachen die Anforderungen stationärer Wohneinrichtungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 HGBP).

18) Rufbereitschaft für Wohngruppen nach § 15 HGBP

Die Klienten in betreuten Wohngruppen nach §15 HGBP bedürfen einer kontinuierlichen Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung. Die Unterstützung wird individuell vereinbart und erfolgt auf Wunsch des Klienten. Eine ständige Anwesenheit von Betreuungspersonal ist im Vergleich zu stationären Einrichtungen nicht erforderlich/nicht vereinbart. Die Klienten sind aber häufig in der Lage, unvermittelt auftretende (Not-)Situationen selbstständig zu regeln. Die Rufbereitschaft stellt dabei sicher, dass eine ergänzende Unterstützung des Klienten durch die Betreuungsmitarbeiter/innen selbst oder durch (Beauftragte) kurzfristig (außerhalb der vereinbarten Zeit) organisiert werden kann.

¹² Im Rahmen der investiven Förderung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sind bei Neuplanungen zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen.

5 Konzeption für den Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung, Schwerpunkt ambulant betreutes Wohnen

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen als Orientierungs- und Arbeitshilfe bei der Erstellung einer Konzeption dienen. Wenn Sie sich aktuell mit der Erarbeitung oder Weiterentwicklung einer Konzeption für das Leistungsangebot „ambulant betreutes Wohnen“ (oder auch mehrere Angebotsformen aus dem Bereich Wohnen) beschäftigen, finden Sie hier Anregungen für den Aufbau und zu beschreibende Inhalte. Da eine Konzeption auch immer die Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit dem Leistungsträger darstellt, müssen die Inhalte auf die sozialrechtlich vorgegebenen Kriterien hin überprüft werden.

Sie finden in den nachfolgenden Empfehlungen einen Gliederungsvorschlag für das ambulant betreute Wohnen im konzeptionellen Rahmen eines Gesamtangebots „Wohnen“. Sie können mit dieser Gliederung Ihr gesamtes Spektrum an Unterstützungsangeboten im Bereich Wohnen darstellen. Betreiber, die ausschließlich ambulante Unterstützung im Bereich Wohnen anbieten, können die Gliederung ebenfalls als Grundlage nutzen. Aspekte, die in diesem Fall ggf. ohne Bedeutung sind, können dann entfallen.

Die Mustergliederung ist so aufgebaut, dass Sie in den Punkten 1 sowie 3-7 allgemeine Aussagen zu Ihrem Leistungsangebot, zu der Betreiberstruktur, der inhaltlichen Ausrichtung, den übergreifenden Leistungen, der Qualitätssicherung u. a. treffen können. Für Ihr jeweils spezifisches Wohnangebot nutzen Sie bitte Punkt 2 der Gliederung.

Unabhängig von dem Umfang und der Größe der Wohnangebote bietet die Empfehlung somit eine gute Grundlage für eine übersichtliche und gut strukturierte Darstellung Ihres Angebotes. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der vorliegenden Mustergliederung um eine Empfehlung handelt und nicht alle vorgeschlagenen Punkte für jeden Betreiber zutreffend sind.

Mustergliederung einer Konzeption für den Bereich Wohnen mit Schwerpunkt (ambulant) betreute Wohnformen

1. Vorstellung des Betreibers
 - 1.1. Betreiberstruktur
 - 1.2. Inhaltliche Ausrichtung
 - 1.3. Leistungsrechtliche Zuordnung des Personenkreises
2. Darstellung des Leistungsangebotes Wohnen

Allgemeine Aussagen zu den Wohnangeboten in Bezug auf Vernetzung, Durchlässigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten für Klienten einschließlich der Anreize dazu, Synergieeffekten, ... (bei gleichzeitigem Vorhandensein von verschiedenen Wohnformen!!)

allg. Darstellung Wohnangebote (Struktur)

 - 2.1. Darstellung stationäres Angebot
 - 2.2. Darstellung stationär begleitendes Angebot
 - 2.3. Darstellung (ambulant) betreute Wohnformen

Einleitung/Selbstverständnis zur Arbeit im Betreuten Wohnen unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten: Privatwohnung des Klienten, individuelle Situation vor Ort, verstärkte Anpassungsnotwendigkeit aufgrund der sich verändernden Bedarfe (höherer Hilfebedarf) und gesellschaftlicher und gesetzlicher Vorgaben; rechtliche

Grundlagen für die (ambulant) betreuten Wohnformen (Rahmenvertrag mit Leistungsträger, Betreuungsvertrag mit dem Klienten)

2.3.1. Personenkreis

Für wen ist das Angebot?, Voraussetzung für die Aufnahme (Alter, Zugehörigkeit zum Personenkreis, entsprechendes Gutachten); Ausschlusskriterien; Gesicherte Finanzierung

2.3.2. Struktur

regionale Verortung (zentrale/dezentrale Organisation, Ansprechpartner vor Ort), Personaleinsatz/Einsatzplanung, Form der Betreuung (Tandembetreuung, Bezugsbetreuung, Betreuung spezifisch nach Thema, Case Management, ...) Rahmenbedingungen BW, Dienstleistungsstruktur (Einsatzzeiten, Betreuung werktags/Wochenende)

2.3.3. Ziele

2.3.4. Aufgaben/Inhalte

- Klientenbezogene Aufgaben
 - Vorbereitende Leistungen
 - Begleitende Leistungen
- Angebotsbezogene Aufgaben
 - z. B. spezielle Gemeinwesenarbeit im Betreuten Wohnen

2.3.5. Wohnformen

Einzelwohnen, Paarwohnen, Betreute Wohngruppen, Begleitung von Familien/begleitete Elternschaft (dann spezifisches Thema: Zusammenarbeit mit Jugendamt), Begleitetes Wohnen in Familien

3. Übergreifende Leistungen

3.1. Wohnen im Alter/lebenslanges Wohnen

3.2. Umgang mit Sexualität/Wahrung der Intimsphäre

3.3. Gewaltprävention/Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

3.4. Umgang mit Pflegebedarfen

3.5. Hauswirtschaft/Haustechnik

- Verpflegung
- Wäschereinigung
- Hausreinigung
- Hausmeistertätigkeiten

3.6. Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern

3.7. Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

3.8. Gemeinwesenarbeit/regionale Vernetzung

3.9. Öffentlichkeitsarbeit

4. Teilhabe-, Förder- und Hilfeplanung, Dokumentation

5. Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung

5.1. Risiko-/Krisenmanagement

5.2. Beschwerdemanagement (intern und extern)

5.3. Mitarbeiterqualifikation

5.4. Einarbeitung neuer Mitarbeiter

5.5. Praxisreflektion

5.6. Evaluation der Wirksamkeit von Leistungen

5.7. Maßnahmen zur Sicherung der Teilhabe

6. Nutzerbeteiligung

7. Arbeitsorganisation

7.1. Zusammenarbeit der einzelnen Teilbereiche des Betreibers
Information und Kommunikation

7.2. Aufnahme, Umzug und Auszug von Klienten/Bewohnern

6 Dokumentation

Über Form und Umfang notwendiger Dokumentationsleistungen wird gerne und lange gestritten. So stellt sich auch hier im Kontext ambulant betreuter Wohngemeinschaften oder betreuter Wohngruppen die Frage, welche Dokumentationsleistungen der Gesetzgeber gemeint hat, als er die Anforderung formuliert hat, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nur betrieben werden darf, wenn „... die Betreiberin oder der Betreiber gewährleistet, dass für Betreuungs- und Pflegebedürftige der individuelle Betreuungs- und Pflegeprozess qualifiziert umgesetzt und schriftlich dokumentiert wird“. Um diese Frage zu beantworten gilt es ein paar grundsätzliche Anmerkungen zu beachten.

Warum dokumentieren?

Dokumentationsleistungen werden im professionellen Kontext der Begleitung von Menschen mit einer Behinderung unter vier Gesichtspunkten für notwendig erachtet:

- 1) die Sicherung der interdisziplinären Information und Kommunikation aller am Prozess der Betreuung und Pflege Beteiligten,
- 2) die Gewährleistung der Sicherheit für die Menschen, die eine Unterstützung brauchen,
- 3) die Qualitätssicherung des Betreuungs- und Pflegeangebots,
- 4) die Herstellung einer Leistungstransparenz gegenüber Dritten.

Bereits diese vier Zielstellungen machen deutlich, dass aus fachlicher Sicht die Anforderungen an die Abbildungen eines Prozesses und der diesem Prozess zugrunde liegenden Beziehung zwischen Klient und professionell Handelndem sich nicht dadurch unterscheiden können, dass diese Anforderungen sich an der Wohnform ausrichten. Dokumentationsleistungen müssen sich an dem „Betreuungsprozess“ ausrichten. Nur so vermeidet man eine institutionelle Ausrichtung und fördert die Sicherstellung personenzentrierter Hilfen.

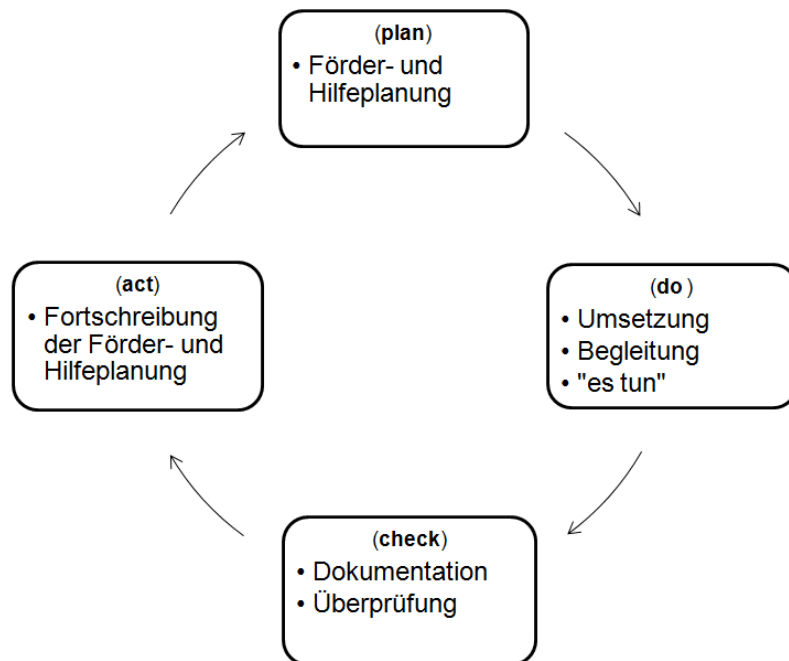
Diese Betrachtungsweise gründet auf einem ganzheitlichen Verständnis der Klienten-Helfer-Beziehung. Es geht nicht darum, einzelne Teilschritte strukturiert und rechtssicher abzubilden, sondern die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu begleiten und – unterstützend – mit ihnen zu gestalten. Eine fachgerechte Dokumentation zeichnet sich daher dadurch aus, dass sie sich auf die für diesen Prozess relevanten Interventionen konzentriert.

Die eigene Haltung!

Um die Frage nach der Notwendigkeit bestimmter Dokumentationsleistungen fachgerecht zu beantworten, muss man sich vergegenwärtigen, dass es darum geht, mit Hilfe bestimmter Informationen einen Prozess zu steuern. Im Fall von ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder Wohngruppen geht es um den Prozess hin zu einer weitgehenden Eigenständigkeit in einer gelingenden Klienten-Helfer-Beziehung. Ein solches Verständnis macht es notwendig, beispielsweise eine Förder- und Hilfeplanung gemeinsam – gewissermaßen im Dialog – zu entwickeln. So wird deutlich, dass auch mit dem Klienten gemeinsam entwickelt werden kann, an welchen Kriterien eine Veränderung festgestellt werden kann. Dieser Aushandlungsprozess ist sicherlich nicht in jedem Detail durchführbar. Es ist aber notwendig, sich immer wieder zu erinnern, was man miteinander verabredet hat.

Systematisch dokumentieren

Die gesetzlich normierte Anforderung nach „Umsetzung des Betreuungsprozesses“ und der „schriftlichen Dokumentation“ basiert auf dem Grundverständnis, dass alle qualitätssichernden Prozesse dem oben bereits eingeführten Regelkreis folgen. Dieser beschreibt die notwendige Systematik im Zusammenhang mit Dokumentationsleistungen.



Es wird schnell deutlich, dass keine schriftlichen Dokumentationsleistungen ohne die Ausrichtung an der bestehenden Förder- und Hilfeplanung zu denken ist.

Eine gute Planung reduziert den Dokumentationsaufwand

Eine mit dem Klienten gemeinsam erstellte Förder- und Hilfeplanung reduziert die sich daran anschließenden Dokumentationsnotwendigkeiten. Die Dokumentation des Betreuungsprozesses dient nicht dazu, professionelles Handeln zu bürokratisieren, sondern den betroffenen Menschen gerecht zu werden. Sie dokumentiert die Unterstützung in der persönlichen Lebensgestaltung.

Eine fachgerechte Dokumentation zeichnet sich daher dadurch aus, dass sie sich auf die betreuungsrelevanten Interventionen konzentriert. Eine solche Konzentration unterscheidet sich grundlegend von einer Haltung, die im Ergebnis alles dokumentiert, was ggf. „wichtig sein könnte“. Die fachliche Einschätzung, an welcher Stelle die Trennungslinie verläuft, obliegt dem professionell Handelnden. Die Unterscheidung zwischen alltäglicher Lebensgestaltung und gezielter Betreuungsintervention (damit Alltag wieder möglich wird), ist der Schlüssel zu einer „schlanken“ Dokumentation.

Sofern also die Förder- und Hilfeplanung sehr konkret die Lebensperspektive des Klienten und die gemeinsam vereinbarten Unterstützungsleistungen beschreibt, bedarf es lediglich dann der Dokumentation, wenn von dieser beschriebenen Zielstellung abgewichen wird – man spricht dann von einer „Abweichungsdokumentation“ –, um die zu Beginn dargestellten vier Zielstellungen zu erreichen.

Bei den zuvor beschriebenen Anforderungen handelt es sich um Grundprinzipien, die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit einer qualifizierten Leistungserbringung realisiert wissen will. Diese Grundprinzipien sind dann durch den Betreiber sicherzustellen. Die Form, wie dies in einem Unternehmen erfolgt, liegt vollständig in der Gestaltungsfreiheit des Betreibers. Egal, ob Papier oder EDV, ob Formulare oder Freitext, ob Mappen oder Ordner; welche Form die richtige, effiziente, verständliche ist, entscheiden die professionell Handelnden.

Wichtig ist, dass das Zusammenwirken von Planung, Durchführung und Dokumentation mit dem Ziel, die Teilhabemöglichkeiten zu erweitern, als integraler Bestandteil der eigenen professionellen Arbeit gesehen wird.

Die mit den jeweiligen Leistungsträgern in den Rahmenverträgen und Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffenen Regelungen zur Dokumentation sind zu beachten.

Ansprechpartner

LAG Wohnen

**LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
Wohnen für behinderte Menschen e. V.**

Geschäftsstelle:
Schottener Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
Vogelsbergstraße 212 63679 Schotten
info@lagwohnen.de
www.lagwohnen.de

Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen

Oberste Aufsichtsbehörde:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Telefon (Zentrale): 0611 817-0
poststelle@hsm.hessen.de

Obere Aufsichtsbehörde
Regierungspräsidium Gießen
Abteilung VI ; Dezernat 62
Postfach 100851
35338 Gießen
Telefon : 0641 303-2730
E-Mail: HGBP@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.de

Örtliche Aufsichtsbehörde
Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt
Schottener Weg 3
64289 Darmstadt
Telefon (Zentrale): 06151 738-0
E-Mail: hgbp@havs-dar.hessen.de
Stadt Darmstadt, Kreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Kreis Bergstraße, Kreis Groß-Gerau

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt/M

Walter-Möller-Platz 1

60439 Frankfurt am Main

Telefon (Zentrale): 069 1567-1

E-Mail: hgbp@havs-fra.hessen.de

Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach, Hochtaunus-Kreis 24

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Washingtonallee 2

36041 Fulda

Telefon (Zentrale): 0661 6207-0

E-Mail: hgbp@havs-ful.hessen.de

Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig-Kreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Frankfurter Straße 84A

34121 Kassel

Telefon (Zentrale): 0561 2099-0

E-Mail: hgbp@havs-kas.hessen.de

Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14 A

35390 Gießen

Telefon (Zentrale): 0641 7936-0

E-Mail: HGBP@havs-gie.hessen.de

Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Wetteraukreis, Kreis Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

Mainzer Straße 35 (Eingang Lessingstraße)

65185 Wiesbaden

Telefon (Zentrale): 0611 7157-0

E-Mail: hgbp@havs-wie.hessen.de

Landkreis Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden